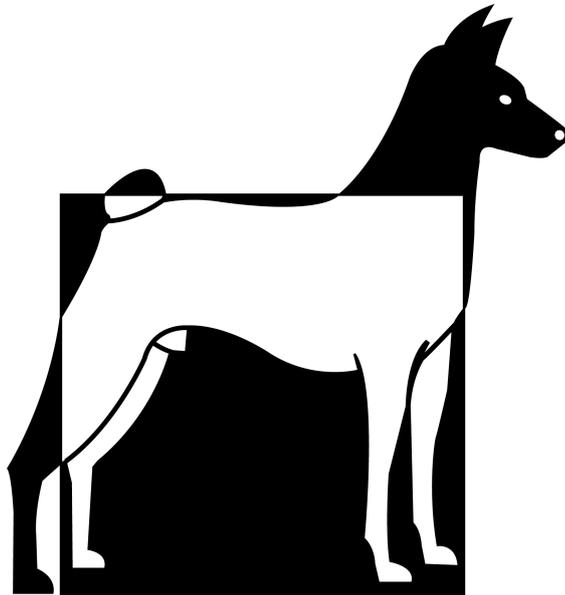


Zuchtordnung

mit Durchführungsordnungen

1. Basenji Klub Deutschland von 1977 e.V.

Sitz: Sindelfingen - Vereinsregister Nr. 241169 - Amtsgericht Stuttgart



1. Basenji Klub

Deutschland von 1977 e.V.

Stand Oktober 2023

Änderungen genehmigt durch die MV am
09.09.2023 in 65510 Hünstetten-Limbach.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	Seite 3
§ 1.1	Zuchtziele	Seite 3
§ 1.2	Geltungsbereich	Seite 3
§ 1.3	Übergeordnetes Recht	Seite 3
§ 2	Zuchtrecht	Seite 3
§ 2.1	Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken	Seite 3
§ 2.2	Zuchtrecht bei mehreren Eigentümern	Seite 4
§ 3	Zuchtkommission	Seite 4
§ 3.1	Zuchtwarte	Seite 4
§ 3.2	Zuchtzulassung	Seite 4
§ 4	Zucht	Seite 4
§ 4.1	Schutz der Hunde	Seite 5
§ 4.2	Zucht mit Basenjis aus dem Ausland	Seite 5
§ 4.3	Bekämpfung von Erbkrankheiten und Zuchtfehlern	Seite 5
§ 4.3.1	Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie (HD)	Seite 6
§ 4.3.2	Bekämpfung der Augenerkrankungen Progressive Retina Atrophy (PRA), erbliche Katarakt (Grauer Star) und Membrana Pupillaris Persistens (MPP)	Seite 6
§ 4.3.3	Bekämpfung des Fanconi Syndroms	Seite 6
§ 4.4	Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere	Seite 7
§ 4.5	Häufigkeit der Zuchtverwendung	Seite 7
§ 4.6	Begrenzung der Deckakte für Rüden	Seite 7
§ 4.7	Wurfstärke	Seite 7
§ 4.8	Ammenaufzucht	Seite 7
§ 4.9	Inzestzüchtungen	Seite 7
§ 4.10	Zucht mit mehreren Hündinnen	Seite 8
§ 4.11	Zuchtausschluss	Seite 8
§ 4.12	Zuchtplanung	Seite 8
§ 4.13	Fortbildung des Züchters	Seite 8
§ 5	Deckakte	Seite 9
§ 6	Zwingersnamen und Zwingersnamenschutz	Seite 8
§ 6.1	Bedeutung	Seite 9
§ 6.2	Internationaler Zwingersnamenschutz	Seite 9
§ 6.3	Verzicht auf einen Zwingersnamen	Seite 10
§ 6.4	Zuchtgemeinschaften	Seite 10
§ 7	Zuchtkontrollen und Wurfabnahme	Seite 10
§ 7.1	Zwingerbesichtigung und Zwingererstabnahme	Seite 10
§ 8	Wurfkontrollen und Wurfabnahme	Seite 10
§ 8.1	Kennzeichnung der Welpen	Seite 11
§ 9	Zuchtbuch und Register	Seite 11
§ 9.1	Grundlagen	Seite 11
§ 9.2	Phänotyp-Begutachtung zum Eintag ins Register	Seite 12
§ 9.3	Übernahmen	Seite 12
§ 9.4	Eintragungssperre	Seite 13
§ 10	Ahnentafeln	Seite 13
§ 10.1	Grundlagen	Seite 13
§ 10.2	Namensgebung	Seite 13
§ 10.3	Erstellung von Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen	Seite 13
§ 10.4	Verlust von Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen	Seite 14
§ 11	Gebühren	Seite 14
§ 12	Verstöße	Seite 14
§ 13	Sonder- und Ausnahmeregelungen	Seite 14
§ 14	Schluss- und Übergangsbestimmungen	Seite 15
§ 15	Ergänzung	Seite 15

Durchführungsordnungen zur Zuchtordnung

I.	Zuchtzulassung	Seite 16
II.	Hüftgelenkdysplasie (HD)	Seite 18
IV.	Zuchtwarte	Seite 19

§ 1 Allgemeines

(1) Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH sind verbindlich für den BKD und Grundlage dieser Zuchtordnung. Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktionaler, erbgesunder und wesensfester Basenjis in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) niedergelegten Standard in der jeweils gültigen Fassung. Das äußere Erscheinungsbild, die Leistungsfähigkeit und das rassetypische Wesen der Basenjis sollen erhalten und gefördert werden. Erbgesund ist ein Basenji dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

(2) Der BKD ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle, sowie die Führung des Zuchtbuches/ Registers für die Rasse Basenji zuständig. Er ist verantwortlich für:

- die Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamenschutz
- die Überprüfung und die Eignung der Zuchtstätten sowie die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde
- die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter
- die Ausbildung, Ernennung, Fortbildung und den Einsatz der Zuchtwarte

§ 1.1 Zuchtziele

(1) Der Basenji wird in seiner Heimat (Zentralafrika, Kongogebiet) nicht explizit gezüchtet. Eine Zuchttradition in unserem herkömmlichen Sinne existiert für die Rasse nicht, obwohl die Wurzeln viele tausend Jahre zurückreichen. Als Urtyp-Hund lebt der Basenji in den Herkunftsgebieten mit den Menschen, ohne auf diese angewiesen zu sein.

Die außergewöhnliche adaptive und instinktive Intelligenz und die hohe soziale Orientierung der Basenjis hat jedoch eine Integration im Sinne eines "Haus- und Familienhundes" ermöglicht, welche in Europa etwa seit dem Jahre 1935 stattgefunden hat.

Zuchtziel ist der Erhalt der Rasse gemäß dem FCI-Standard unter Berücksichtigung der rassetypischen Eigenschaften der Basenjis. Der BKD richtet sein Augenmerk auf die Zucht von funktionalen, erbgesunden und wesensfesten Basenjis, die dabei ihre hohen sozialen, intellektuellen und eigenständigen Fähigkeiten nicht einbüßen dürfen.

Hierbei bieten Basenjis aus den afrikanischen Ursprungsländern die Möglichkeit, die Zuchtbasis zu erweitern.

§ 1.2 Geltungsbereich

(1) Diese Zuchtordnung gilt für alle Mitglieder des BKD in dessen Verantwortungsbereich. Sie gilt ferner für alle Nichtmitglieder, um die von ihnen gezüchteten Basenjis in das Zuchtbuch oder das Register des BKD eintragen zu lassen.

§ 1.3 Übergeordnetes Recht

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Tierschutzgesetzes, gelten uneingeschränkt.

§ 2 Zuchtrecht

(1) Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter (siehe § 2.1) der Hündin zur Zeit des Belegens. Findet nach dem Belegen ein Eigentümerwechsel statt, gilt der neue Eigentümer als Züchter. Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern ist die Zucht im BKD nicht erlaubt.

§ 2.1 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

- (1) Das Mieten von Hündinnen zur Zucht kann nur durch die Zuchtkommission erlaubt werden. Hierzu ist dem Zuchtbuchamt mindestens acht Wochen vor dem geplanten Deckakt der schriftliche Vertrag über das Zuchtmietverhältnis vorzulegen.

(2) Sowohl bei Mietzucht als auch bei Miteigentum sollte sich die Hündin spätestens drei Wochen vor der Geburt im persönlichen Gewahrsam des Züchters am endgültigen Wurfort befinden, um sich in der ungewohnten Umgebung einzuleben. Dort muss sie dann bis zur Wurfabnahme verbleiben.

§ 2.2 Zuchtrecht bei mehreren Eigentümern

(1) Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

§ 3 Zuchtkommission

(1) Die Zuchtkommission ist mit der Zuchtleitung beauftragt. Die Mitglieder der Zuchtkommission sollten die an Zuchtwarte gestellten Anforderungen erfüllen. Die Zuchtkommission ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich. Sie kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Die Zuchtkommission ist verpflichtet, erbliche Defekte der Basenjis zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und deren erforderliche Bekämpfung zu veranlassen.

(2) Die Zuchtkommission ist für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten zuständig. Sie ist deren Weisungsgeber und legt deren Zuständigkeitsbereiche fest. Sie ist für Aus- und Weiterbildung der Zuchtwarte zuständig und hält sie durch geeignete Maßnahmen auf dem neuesten Stand der kynologischen Kenntnisse. Zuchtverantwortliche dürfen nicht in eigener Sache entscheiden und sich nicht selbst Genehmigungen erteilen.

§ 3.1 Zuchtwarte

(1) Zuchtwarte sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich und führen die Zwinger- und Wurfabnahmen durch. Zuchtwarte stehen den Züchtern in allen Fragen der Geburt und der Aufzucht der Hunde mit Rat und Tat zur Seite.

(2) Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht selbst abnehmen.

(3) Die Zuchtwarte werden durch den Vorstand des BKD ernannt. Näheres zur Ausbildung und Einsatz regelt die Durchführungsordnung zur Zuchtordnung.

§ 3.2 Zuchtzulassung

(1) Es darf nur mit zur Zucht zugelassen Basenjis gezüchtet werden.

(2) Die Einzelheiten zur Zuchtzulassung regelt die Durchführungsordnung zur Zuchtordnung.

§ 4 Zucht

(1) Als Züchter gilt, wer Eigentümer einer zuchtfähigen Hündin ist, international geschützten Zwingernamen und eine gültige abgenommene Zuchtstätte besitzt.

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind. Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind neben den in dieser Zuchtordnung genannten Voraussetzungen bezüglich Alter, Zeiträumen zwischen den Würfen usw.:

- gute Konstitution, Kondition und Gesundheit der Basenjis
- vorliegen der Genehmigung der Veterinärbehörden gemäß Tierschutzgesetz §11 Abs. 1 Nr.3a, sofern erforderlich (der BKD setzt in diesen Fällen den Besitz dieser Genehmigung voraus)

- sehr gute, artgerechte Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde. Dafür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung eine Grundvoraussetzung. Die Erfüllung der Mindesthaltungsbedingungen (Anlage 2) ist Pflicht.

(2) Zur Förderung der genetischen Vielfalt ist eine zweite Wurfwiederholung, sprich die dritte Verpaarung mit gleichen Elterntieren, nicht gestattet.

(3) Für die Zuchtzulassung eines Hundes sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- a) die vom BKD festgelegten Mindestvoraussetzungen für die Gesundheit
- b) eine Verhaltensbeurteilung sowie
- c) eine Phänotyp-Beurteilung/Formwert-Beurteilungen

(4) Zwischen einer Wurfwiederholung muss mindestens ein zeitlicher Abstand von 23 Monaten liegen, Stichtag ist der Decktag.

§ 4.1 Schutz der Hunde

(1) Die Basenjis, insbesondere die zur Zucht zugelassenen Tiere, sind vor Ausbeutung jeglicher Art zu schützen.

§ 4.2 Zucht mit Basenjis aus dem Ausland

(1) Den Züchtern des BKD ist es untersagt, Würfe ausländischer Züchter in ihrem Zwinger aufzuziehen, wenn diese Welpen in einem ausländischen Zuchtbuch oder Register eingetragen werden sollen.

(2) Auch für aus dem Ausland importierte Hunde, die in Deutschland zur Zucht verwendet werden sollen, gelten die Bestimmungen dieser Zuchtordnung. Es ist zusätzlich eine Auslandsanerkennung (Export Pedigree) des Heimatlandes erforderlich.

(3) Gedeckte aus dem Ausland importierte Hündinnen (vom F.C.I. anerkannte Ahnentafeln oder Registrierbescheinigungen sind Voraussetzung) unterliegen ab der nächsten Zuchtverwendung allen Bestimmungen dieser Zuchtordnung. Die schriftliche Zuchtrechtübertragung des ausländischen Vorbesitzers ist dem Zuchtbuchamt vorzulegen. Der Zwinger, in dem der Wurf fallen soll, und der Wurf unterliegen allen Bestimmungen dieser Zuchtordnung.

(4) Für im Ausland lebende Rüden, die zur Zucht verwendet werden sollen, gelten folgende Bedingungen:

- Eintragung in ein FCI anerkanntes Zuchtbuch/ Register
- offizielle Augenuntersuchung, frei von erblicher Katarakt und PRA, Auswertung bei Deckeinsatz nicht älter als 18 Monate. Bei Rüden, die nach dem vollendeten achten Lebensjahr untersucht wurden, ist keine weitere Augenuntersuchung für einen Zuchteinsatz nötig.
- Offizielle HD-Auswertung nicht schlechter als HD C (leicht)
- Offiziell ausgewerteter Fanconi-Direkt-Test

Alle Befund-Zertifikat, müssen den vollständigen Namen und mindestens Zuchtbuch- Nummer oder Mikrochip-Nummer des Basenjirüden enthalten.

(5) Der Züchter ist dafür verantwortlich, dass der zur Zucht verwendete im Ausland lebende Rüde keine erkennbaren zuchtausschließenden Fehler nach den Bestimmungen des BKD aufweist.

§ 4.3 Bekämpfung von Erbkrankheiten und Zuchtfehlern

(1) Krankheiten, die in der Rasse Basenji als vererbbar bekannt sind und unerwünschte Eigenschaften, welche nicht dem Zuchtziel und dem Rassestandard entsprechen, werden vorrangig durch Selektion (Ausschluss von der Zucht) bekämpft

§ 4.3.1 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie (HD)

(1) Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte und stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des VDH und des BKD gehört.

(2) Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD-Frei (A), HD-Übergang/Verdacht (B), HD-Leicht (C), HD-Mittel (D) und HD-Schwer (E). Das Mindestalter für die HD-Röntgenuntersuchung beträgt 13 Monate.

(3) Die Auswertung darf nur durch den vom BKD benannten HD-Gutachter erfolgen. Dieser ist Mitglied der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK)

(4) Basenjis mit leichter HD (C) dürfen nur mit freien Zuchtpartnern (A) verpaart werden.

(5) Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

(6) Näheres zum Röntgen- und Auswertungsverfahren regelt die Durchführungsordnung der Zuchtordnung. Die HD-Befunde werden im Vereinsorgan des BKD „Basenji Buschtrommel“ unter Nennung der Zuchtbuchnummer veröffentlicht.

§ 4.3.2 Bekämpfung der Augenerkrankungen Progressive Retina Atrophy (PRA), erbliche Katarakt (Grauer Star), Membrana Pupillaris Persistens (MPP) und Distichiasis/ektopische Zilien

(1) Die Untersuchung auf erbliche Augenkrankheiten hat nur Gültigkeit, wenn sie durch einen Angehörigen des Dortmunder Kreises (DOK) vorgenommen wurde. Die Untersuchungsformulare sind beim DOK-Arzt vorrätig. Die Archivierung des Befundes erfolgt zentral bei der Auswertungsstelle des DOK. Eine Kopie wird an den BKD gesandt und dort archiviert.

(2) Das Mindestalter für die Augenuntersuchung beträgt 12 Monate. Der Befund darf bei Zuchteinsatz nicht älter als 26 Monate sein. Bei Rüden, die nach dem vollendeten achten Lebensjahr untersucht wurden, ist keine weitere Augenuntersuchung für einen Zuchteinsatz nötig.

(3) Es dürfen nur Basenjis zur Zucht verwandt werden, die frei von PRA und erblicher Katarakt sind.

(4) Basenjis mit Iris-Linse MPP, Iris-Vorderkammer MPP oder Iris-Hornhaut MPP dürfen nur mit MPP freien Deckpartnern verpaart werden. Bei Iris-Iris MPP obliegt die Entscheidung dem Züchter, es wird allerdings auch hier empfohlen einen MPP freien Deckpartner zu wählen.

(5) Basenji mit dem Untersuchungsergebnis "Distichiasis /ektopische Zilien "vorläufig nicht frei" und "nicht frei" dürfen nur mit "freien" Zuchtpartnern verpaart werden.

(6) Sollte bei der Augenuntersuchung Katarakt oder PRA festgestellt werden, so erhalten die Elterntiere Zuchtverbot in der bestehenden Kombination, nicht jedoch für die Zucht mit anderen, freien Partnern.

(7) Die Befunde der Augenuntersuchungen werden im Vereinsorgan des BKD „Basenji Buschtrommel“ unter Nennung der Zuchtbuchnummer und Datum der Untersuchung veröffentlicht.

§ 4.3.3 Bekämpfung des Fanconi Syndroms

(1) Zur Zucht zugelassen sind nur Basenjis die mittels Fanconi DNA Direkt-Test von der Universität Missouri (USA) ausgewertet wurden. Kopien der Befund-Zertifikate der Orthopedic Foundation for Animals (OFA) sind dem BKD-Zuchtbuchamt zukommen zu lassen. Diese müssen den vollständigen Namen und mindestens Zuchtbuch-Nummer oder Mikrochip-Nummer des Basenjis enthalten.

(2) Bei Zuchtverwendung muss mindestens ein Deckpartner als Fanconi frei (Fanconi clear) getestet sein.

(3) Die Fanconi Befunde werden im Vereinsorgan des BKD „Basenji Buschtrommel“ unter Nennung der Zuchtbuchnummer veröffentlicht.

§ 4.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

(1) Das Mindestzuchalter beträgt für Rüden fünfzehn Monate und für Hündinnen einundzwanzig Monate.

(2) Hündinnen dürfen nach Vollendung des achten Lebensjahres nicht mehr zur Zucht verwendet werden, für Rüden ist keine Grenze festgelegt. Sofern Ausnahmen im Interesse der Rasse sind, können diese im Einzelfall durch die Zuchtkommission mehrheitlich erlaubt werden. Eine Ablehnung ist endgültig. Es gilt der Decktag als Stichtag.

§ 4.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung

(1) Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen als es ihre Kondition zulässt und ihr darf nicht mehr als ein Wurf innerhalb 10 Monate zugemutet werden; Stichtag ist der Wurfstag.

(2) Bei Belassen von mehr als sechs Welpen aus einem Wurf muss der Abstand zum nächsten Wurf mindestens 22 Monate betragen. Es gilt der jeweilige Wurfstag als Stichtag.

(3) Eine Hündin darf nicht mehr als 4 Würfe haben

§ 4.6 Begrenzung der Deckakte für Rüden

(1) Ein Deckrüde darf maximal 2-mal innerhalb eines Kalenderjahres zur Zucht im BKD verwendet werden, um eine möglichst breite Zuchtbasis zu erhalten. Dies gilt gleichermaßen für Rüden, die im Ausland leben und im BKD zur Zucht eingesetzt werden sollen. Leergebliebene Verpaarungen zählen nicht.

§ 4.7 Wurfstärke

(1) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist nur aus „vernünftigen Gründen“ im Sinne des Tierschutzgesetzes zulässig. In jedem Fall bedarf sie der einstimmigen Zustimmung der Zuchtkommission nach Anhörung des betreuenden Zuchtwartes. Das „Erhalten mit allen Mitteln“ von lebensschwachen und funktional mit Mängeln behafteten Welpen hat nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft zu unterbleiben.

§ 4.8 Ammenaufzucht

(1) Wenn die Gesundheit der Hündin angegriffen oder ernstlich bedroht ist oder die Hündin stirbt, kann eine Ammenaufzucht durch den Vorsitzenden der Zuchtkommission, den Hauptzuchtwart oder den betreuenden Zuchtwart gestattet werden.

§ 4.9 Inzestzüchtungen

(1) Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzestzucht: Eltern x Kinder oder Vollgeschwister untereinander) sind verboten.

(2) Halbgeschwisterverpaarungen bedürfen der Ausnahmegenehmigung des BKD.

§ 4.10 Zucht mit mehreren Hündinnen

(1) Die gleichzeitige Zucht mit mehr als zwei Hündinnen, gleich welcher Rasse, in einem Zwinger ist nicht erlaubt. Die Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die Deckakte weniger als 4 Monate auseinander liegen.

(2) Basenji Neuzüchter ist es nicht gestattet bei Zuchtbeginn zwei Hündinnen gleichzeitig belegen zu lassen. Die Gleichzeitigkeit ist gegeben, wenn die Deckakte weniger als 3 Monate auseinander liegen.

§ 4.11 Zuchtausschluss

(1) Zur Zucht nicht zugelassen sind insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben, z.B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, PRA, erbliche Katarakt, Epilepsie, Fanconi, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte schwere (HD E) oder mittelschwere (HD D)

Hüftgelenks-Dysplasie und Skelettdeformationen. Hündinnen mit 2 Kaiserschnitten dürfen nicht mehr zur Zucht benutzt werden.

Hündinnen, deren Wurf aus gesundheitlichen Gründen durch eine Amme aufgezogen werden musste, dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung der Zuchtkommission. Diese kann zur Urteilsfindung die tierärztliche

Untersuchung und die Vorlage entsprechender Atteste anordnen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Züchters.

(2) Die Zuchtzulassung eines Hundes ist insbesondere zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für die Rasse Basenji besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde.

§ 4.12 Zuchtplanung

(1) Besteht Zuchtabsicht, so muss der Züchter, spätestens sechs Wochen vor dem Deckakt, unter Nennung der Hündin und der geplanten Deckrüden, dies dem Zuchtbuchamt mitteilen.

(2) Bei Deckrüden aus dem Ausland ist grundsätzlich eine Kopie der Originalahnentafel beizulegen. Die Zuchtkommission kann dem Züchter andere Deckrüden vorschlagen. Die Entscheidung trifft der Züchter. Er trägt das Risiko jeder Verpaarung.

(3) Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung der BKD-Zuchtkommission. Alle Hunde sollen sich auf natürlicher Weise fortpflanzen können. Künstliche Besamung darf nicht bei Tieren angewandt werden, die sich nicht zuvor auf natürlicher Weise fortgepflanzt haben. Der BKD kann individuelle Ausnahmen gestatten, wenn ein begründeter Antrag vorliegt, z.B.: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

(4) Die Mehrfachbelegung einer Hündin während einer Läufigkeit durch maximal zwei Rüden bedarf der Einzelgenehmigung der Zuchtkommission des BKD und einer Meldung der Genehmigung an den VDH. Der entsprechende Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Deckakt bei der Zuchtkommission des BKD eingereicht werden. Mehrfachbelegungen erfordern Elternschaftsnachweise (DNA- Tests für den gesamten Wurf, Mutterhündin und Deckrüden), die anfallenden Kosten trägt der Züchter.

§ 4.13 Fortbildung des Züchters

(1) Der BKD bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen zu ausgewählten Themen der Kynologie an. Jeder Züchter ist verpflichtet, regelmäßig an Seminaren teilzunehmen. Als regelmäßige Teilnahme gilt, dass innerhalb von jeweils zwei Jahren ab der letzten Teilnahme an einer

Fortbildungsveranstaltung, eine erneute Teilnahme erfolgen muss. Dabei werden alle durchgeführten Veranstaltungen im Bereich des Zuchtwesens anerkannt. Der Züchter muss einen Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen führen.

(2) Angehende Züchter im BKD sind verpflichtet einen Wissensnachweis in Form des BKD-Fragebogens zu erbringen. Dieser Fragebogen muss mit Erfolg, mindestens 70% richtigen Antworten, beantwortet werden.

(3) Außerdem müssen Basenji Neuzüchter vor dem ersten Wurf an mindestens einer BKD-Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben.

§ 5 Deckakte

(1) Die Eigentümer von zur Paarung vorgesehenen Basenjis haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt sind. Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte im In- und Ausland zu führen.

(2) Von jedem vollzogenen Deckakt ist dem BKD unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach dem ersten Deckakt, Mitteilung zu machen. Deckakte/ künstliche Besamungen nach BKD-Deckrüden im Ausland sind ebenfalls unverzüglich zu melden.

Deckmeldungsformulare sind beim Zuchtbuchamt oder als Download auf der BKD-Website erhältlich.

(3) Sollte eine Hündin während einer Hitze von verschiedenen Rüden gedeckt worden sein, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis (DNA-Test) vorliegt.

(4) Werden ernsthafte Zweifel an der Abstammung eines Basenjis bekannt, darf die Ahnentafel erst aufgrund eines Elternschaftsnachweises (DNA-Test) ausgestellt werden. Sollten sich die Zweifel bestätigen, trägt der Züchter die angefallen Kosten, andernfalls der BKD.

(5) Die Höhe einer Deckentschädigung ist vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. Über kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze durch denselben Rüden sind ebenfalls schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

§ 6 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

§ 6.1 Bedeutung

(1) Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Ein Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Nur die nach den Regeln der FCI/des VDH und der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde können den Zwingernamen als Zunamen führen.

§ 6.2 Internationaler Zwingernamenschutz

(1) Der Züchter beantragt unter Angabe von mindestens 3 Namensvorschlägen formlos beim BKD internationalen Zwingerschutz. Der Antrag wird vom BKD über den VDH bei der FCI eingereicht.

(2) Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingername für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt. Zwingernamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingernamen dem VDH

nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingernamens mit. Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingernamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingernamen nicht gezüchtet werden.

(3) Der Zwingernamensschutz entfällt,

- a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingernamens auf sich beansprucht,
- b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingernamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
- c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
- d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehundezuchtvereins verstoßen wird.

Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

§ 6.3 Verzicht auf einen Zwingernamen

(1) Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingernamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingername zuerkannt werden.

§ 6.4 Zuchtgemeinschaften

(1) Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein. Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist. Die übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären. Der VDH leitet dies an die FCI weiter. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig. Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

§ 7 Zuchtkontrollen und Wurfabnahme

(1) Fällt im Zuständigkeitsbereich des BKD ein Wurf, so teilt der Hauptzuchtwart einen BKD-Zuchtwart zur Kontrolle und Abnahme ein. Ab dem zweiten Wurf kann sich der Züchter einen Zuchtwart des BKD auswählen, die Entscheidung obliegt aber dem Hauptzuchtwart.

§ 7.1 Zwingerbesichtigung und Zwingererstabnahme

(1) Vor Beantragung des Zwingerschutzes, bei Wohnungswechsel oder nach Zuchtpausen von mehr als drei Jahren werden die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den beauftragten Zuchtwart auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des BKD überprüft. Das Ergebnis der Besichtigung wird durch den Zuchtwart auf dem entsprechenden BKD-Protokoll der Zuchtstättenbesichtigung (Formblatt) schriftlich niedergelegt und dem Zuchtbuchamt zugeleitet. Der Züchter erhält eine Kopie.

(2) Die Zwingerbesichtigung/ -abnahme hat rechtzeitig vor dem geplanten Deckakt zu erfolgen. Werden Mängel festgestellt, hat der Züchter diese bis zum Decktag abzustellen. In diesem Fall kann der Zuchtwart eine Nachprüfung durchführen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist ebenfalls wie beschrieben schriftlich zu dokumentieren.

§ 8 Wurfkontrollen und Wurfabnahme

(1) Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Basenjizucht im BKD. Züchter haben Würfe unverzüglich, spätestens jedoch drei Tage nach dem Wurfakt, dem BKD zu melden. Auch Fehlgeburten und ein Eingehen aller Welpen gelten als Wurf. Sollte eine Hündin nach dem Deckakt leer geblieben sein, ist ebenfalls eine Wurfmeldung spätestens 75 Tage nach dem Deckakt mit dem Vermerk „Paarung blieb leer“ an das Zuchtbuchamt zu senden. Der Deckrüdenbesitzer ist hierüber ebenfalls zu informieren. Deckmeldungs-Formulare sind beim Zuchtbuchamt oder als Download auf der BKD-Website erhältlich.

(2) Züchter haben Zuchtwarten bzw. Beauftragten der BKD-Kontrolle von Wurf, Hündin und Aufzuchtbedingungen zu ermöglichen.

(3) Bei Würfen mit mehr als sechs belassenen Welpen und bei Erstzüchtern von Basenjis wird eine Wurfkontrolle durch einen BKD-Zuchtwart oder einen durch die Zuchtkommission des BKD-Beauftragten vorgenommen. Die Wurferstkontrolle findet zwischen dem 7. und 14. Lebenstag der Welpen statt.

(4) Die vollständigen Würfe werden durch den Zuchtwart zwischen Vollendung der achten und zehnten Lebenswoche der Welpen im Beisein der Mutterhündin in der Zuchtstätte des Züchters abgenommen.

(5) Spätestens vier Wochen vor der geplanten Wurfendabnahme ist der Antrag auf Eintrag ins Zuchtbuch/ Register beim BKD-Zuchtbuchamt zu stellen. Das Formular für den Eintrag in das BKD-Zuchtbuch/Register wird vom Hauptzuchtwart automatisch nach Eingang der Wurfmeldung an den Züchter versandt.

(6) Voraussetzung für eine Abnahme ist eine gesunde Erscheinung der Welpen. Die Schutzimpfung (mindestens SHLP) für die Welpen ist Pflicht, Impfbescheinigungen (internationaler Heimtierausweis) sind vorzulegen. Sämtliche Welpen sind vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt zu chippen (siehe § 8.1.1). Ferner müssen die Welpen mindestens dreimal vorschriftsmäßig entwurmt worden sein.

(7) Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen und dem Zuchtwart bei der Wurfabnahme unaufgefordert zu zeigen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

(8) Hält ein Züchter 3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder fallen pro Jahr 3 oder mehr Würfe, gleich welcher Rasse, benötigt er eine Genehmigung des Veterinäramtes nach § 11 des Tierschutzgesetzes, die aktuell im Zwingerbuch einsehbar sein muss.

(9) Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt, ist als auch die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben.

(10) Die Veräußerung und/ oder Abgabe zur Kaufvermittlung der Hunde an Tier-/ Zoohandlungen oder andere gewerbliche Handelseinrichtungen ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit Ausschluss aus dem BKD und mit Zuchtbuchsperr geahndet.

(11) Über jede Wurfkontrolle/ -abnahme wird ein schriftlicher Bericht erstellt, von dem der Züchter eine Kopie erhält. Bei der Abgabe der Welpen ist eine Kopie des jeweiligen Anlageblattes zum Wurfabnahmeprotokoll dem Käufer zu übergeben.

§ 8.1 Kennzeichnung der Welpen

(1) Die Kennzeichnung der Welpen erfolgt mittels eines ISO-Transponders (Mikrochip) durch einen Tierarzt in der linken Halsseite im Schulterbereich. Von den beiliegenden Nummern-Aufklebern werden zwei Stück für die Wurfabnahme benötigt

§ 9 Zuchtbuch und Register

§ 9.1 Grundlagen

(1) Das Zuchtbuchamt ist gemäß § 3 der Satzung des BKD zuständig für die Führung des Zuchtbuches und des Registers. Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VDH-/FCI-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens drei aufeinanderfolgende Vorfahrgenerationen in VDH-/FCI- anerkannten Zuchtbüchern lückenlos nachgewiesen werden können. Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihre Informationen sollen so umfassend wie möglich sein. Hierzu zählt auch die Erfassung aller im Verantwortungsbereich des BKD bekannt gewordenen erblichen Defekte bei den Basenjis. Dabei werden alle für eine erfolgreiche Zuchtlenkung erforderlichen Daten festgehalten.

(2) Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen. Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden.

(3) Der BKD führt neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register (Livre d'attend), in das Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VDH/FCI nicht anerkannten Ahnentafel, nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen in der VDH-Zuchtrichterliste eingetragenen und für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter. Weiterhin werden in das Register Hunde eingetragen, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in drei aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch übernommen werden.

(4) Sofern im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen durch einen Züchter nichtdeutschsprachige Unterlagen (z.B. Nachweise aus ausländischen, vom F.C.I. anerkannten Zuchtbüchern) beigebracht werden müssen, ist nach Aufforderung durch das Zuchtbuchamt eine beglaubigte deutsche Übersetzung vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

(5) Im Zuchtbuch/ Register müssen alle innerhalb des BKD gefallenen Würfe, sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden. Das Zuchtbuch/ Register steht allen Züchtern und Mitgliedern des BKD zur Einsicht offen.

§ 9.2 Phänotyp-Begutachtung zum Eintag ins Register

(1) Der BKD schließt eine Zuchtverwendung des betreffenden Hundes nach Erfüllen der Bedingungen der jeweiligen Zuchtzulassungsbestimmungen nicht aus. Dazu ist aber die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des Hundes unerlässlich.

(2) Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im BKD-Register (Livre d'Attend) sind:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- schriftlicher Antrag des Eigentümers an den BKD
- Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochips
- der Eigentümer des Hundes muss Mitglied im BKD sein

(3) Die Kosten für die Phänotyp-Begutachtung sind vom Eigentümer des Hundes im Voraus zu zahlen.

§ 9.3 Übernahmen

(1) In das Zuchtbuch/ Register des BKD können nur Basenjis mit Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden. Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das BKD-Zuchtbuch/ Register.

Die Übernahmebescheinigung wird mit der Ursprungsahnen-tafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt. Der Basenji erhält eine Verwaltungsnummer, die eindeutig mit dem Zusatz „UE“ gekennzeichnet ist.

(2) Nachkommen von Basenjis, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/ Register des BKD eingetragen werden.

§ 9.4 Eintragungssperre

- (1) Würfe können nicht eingetragen werden, wenn
- dem Züchter das Zuchtbuch/ Register gesperrt ist
 - die Abstammung nicht zweifelsfrei feststeht
 - der BKD nicht von Anfang an ständig Gelegenheit zur Zucht- und Wurfkontrolle hatte
 - der Deckrüde einer anderen Rasse angehört oder nicht eintragungsfähig ist

§ 10 Ahnentafeln

§ 10.1 Grundlagen

(1) Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und haben mindestens drei Generationen aufzuführen. Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Einträge in den Ahnentafeln, außer Eigentumswechsel, dürfen nur durch das Zuchtbuchamt vorgenommen werden.

(2) Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein. Die Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen bleiben Eigentum des BKD. Besitzrecht an der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung kann auch ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.

(3) Alle im Geltungsbereich des VDH ausgestellten Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist vom Rassehunde-Zuchtverein, Züchter oder Eigentümer des Hundes beim VDH unter Einsendung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen VDH-Gebührenliste zu entnehmen.

(4) Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und Wurfstärke auf deren Ahnentafel/ Registrierbescheinigung eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.

(5) Eigentumswechsel des Hundes müssen auf der Ahnentafel/ Registrierbescheinigung vom Verkäufer unter Angabe von Namen und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden.

(6) Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen, die von einem VDH-Mitgliedsverein ausgestellt wurden, sind von den anderen Vereinen anzuerkennen und dürfen nicht eingezogen und durch eigene ersetzt werden.

(7) Die Eintragung von Informationen, die nicht in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern oder Registern nachweisbar sind, ist nicht gestattet.

§ 10.2 Namensgebung

(1) Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.) Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

§ 10.3 Erstellung von Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen

(1) Nach erfolgter Wurfabnahme durch einen Zuchtwart oder Beauftragten des BKD können die Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen erstellt werden. Dazu ist zudem dem Zuchtwart/ Beauftragten die Originalahnentafel/ Registerbescheinigung der Mutterhündin und die Adressen der Welpen-Eigentümer zu übergeben, auch, wenn noch nicht alle Welpen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme einen neuen Eigentümer haben.

(2) Für die Eintragung von Champion - und Siegertitel der Elterntiere müssen dem Zuchtbuchamt Kopien zur Verfügung gestellt werden, sofern sie noch nicht vorliegen. Eintragungen aus den Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch das Zuchtbuchamt übernommen werden; nach Wurfeintragung erworbene Titel und Leistungszeichen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

§ 10.4 Verlust von Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen

(1) Bei Verlust einer Ahnentafel/ Registrierbescheinigung wird diese für ungültig erklärt und eine Zweitschrift ausgestellt, die auch als solche gekennzeichnet ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und einzuziehen. Die für ungültig erklärten Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen und Ausstellungen von Zweitschriften werden im Vereinsorgan des BKD „Basenji Buschtrommel“ veröffentlicht.

§ 11 Gebühren und Strafgebühren

(1) Die Gebühren und Strafgebühren sind in der Gebührenordnung des BKD festgesetzt.

§ 12 Verstöße

(1) Verstöße gegen diese Zuchtordnung, die Satzung, tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, sowie Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission können mit einem Verweis, mit einer Geldstrafe, einem Eintrag in die Ahnentafel/ Registrierbescheinigung der Welpen „Nicht nach den Regeln des BKD gezüchtet“, einer befristeten (mindestens 15 Monate) oder unbefristeten Zuchtbuchsperr (Rüden und Hündinnen gleichermaßen) geahndet werden.

(2) Eine Zuchtbuchsperr ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- die ordnungsgemäßen Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

(3) Die Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/ Miteigentum eines Züchters stehenden Basenjis (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde. Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

(4) Die Zuchtkommission empfiehlt nach Prüfung und Beratung dem Vorstand entsprechende Maßnahmen. Der Vorstand trifft die rechtsgültige Entscheidung. Gegen Beschlüsse und Anordnungen der Zuchtkommission oder des Vorstandes kann binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der Ehrenrat des BKD schriftlich angerufen werden.

(5) Beschlüsse und Anordnungen der Zuchtkommission werden dem Züchter schriftlich mit einfachem Brief, Fax oder per E-Mail mitgeteilt. Die Einspruchsfrist läuft ab dem dritten Werktag nach Aufgabe des Schreibens bei der Post bzw. einen Tag nach Zustellung per Fax oder E-Mail. Ausgesprochene Zuchtbuchsperr, sowie deren Aufhebung sind zudem in der Vereinszeitschrift "Basenji Buschtrommel" und in der Verbandzeitung "Unser Rassehund" zu veröffentlichen.

§ 13 Sonder- und Ausnahmeregelungen

(1) Sofern die Sonder- und Ausnahmeregelungen der Förderung der Rasse dienen, kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung der Zuchtkommission und/oder des Zuchtrichterausschusses solche beschließen. Sie sind auf der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge kann jedes Mitglied und jede Gemeinschaft von Mitgliedern stellen.

§ 14 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Jedes Mitglied des BKD erhält eine Ausfertigung der Zuchtordnung. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift und/oder auf der Klub Homepage gilt als Zustellung einer Ausfertigung.

(2) Der BKD geht davon aus, dass alle rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen von den mit der Zucht von Basenjis befassten Züchtern eingehalten werden. Eine Überprüfung durch den BKD ist zulässig. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich. Diese Zuchtordnung tritt ab Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Bis dahin ausgesprochene Zulassungen und Sperren behalten ihre Gültigkeit entsprechend der zum Zeitpunkt der Zulassung/Sperre geltenden Bestimmungen. Der Vorstand des BKD wird auf Antrag der Zuchtkommission ermächtigt, aus wichtigen Gründen die Zuchtordnung zu ändern. Diese Änderungen treten mit Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift oder Vereinszeitschrift in Kraft. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Hierzu ist gemäß §25 der Satzung eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Maßgabe durch die Zuchtkommission entsprechende Durchführungsbestimmungen zu dieser Zuchtordnung zu erlassen.

§ 15 Ergänzung

(1) Alle in dieser Zuchtordnung nicht aufgeführten Punkte regelt die VDH-Zuchtordnung und ihre Durchführungsbestimmungen.

Durchführungsordnung zur Zuchtordnung

I. Zuchtzulassung

a. Allgemeines

Die Zucht ist nur mit gesunden, verhaltenssicheren/sozialverträglichen und rassetypischen Basenjis gestattet. Dies wird durch Mindestanforderungen bezüglich Gesundheit, Verhaltensbeurteilung und Phänotyp-/Formwert-Beurteilung sichergestellt.

Die Mindestanforderungen für die Zuchtzulassung eines Basenjis müssen allesamt erfüllt (bestanden), aber nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.

Es können befristete Zuchtzulassungen ausgesprochen werden bzw. für die Zucht einschränkende Auflagen erteilt werden. Eine Zuchtzulassung kann auch widerrufen werden. Erfüllt ein Basenji alle Voraussetzungen entsprechend den Regelungen des BKD für die Zuchtzulassung, so wird dem Eigentümer/ Miteigentümer die Zuchtzulassung in der Ahnentafel bestätigt.

b. Mindestanforderungen zur Zuchtzulassung

- Eintrag in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch oder Register. Aus dem Ausland importierte Basenjis müssen grundsätzlich in das BKD-Zuchtbuch übernommen werden (gemäß BKD-Zuchtordnung § 9.3)
- Identifizierung mittels ISO-Transponders (Mikrochip)
- Schutzimpfungen gemäß den BKD-Mindesthaltungsbedingungen, eingetragen in einen EU-Heimtierausweis
- offizielle HD-Auswertung (gemäß BKD-Zuchtordnung § 4.3.1)
- Untersuchung auf erbliche Augenerkrankungen (gemäß BKD-Zuchtordnung § 4.3.2)
- Fanconi-Direkt-Test (gemäß BKD-Zuchtordnung § 4.3.3)
- bestandene Verhaltensüberprüfung (VB)
- bestandene Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

Das Mindestalter für den Antrag auf Zuchtzulassung beträgt für Rüden fünfzehn Monate und für Hündinnen einundzwanzig Monate.

c. Zuchtzulassungsprüfung (ZZP)

Der BKD veranstaltet jährlich eine oder im Bedarfsfalle mehrere Zuchtzulassungsprüfungen (ZZP) zur Phänotyp-Beurteilung. Die separate Verhaltensüberprüfung ist der ZZP-Veranstaltung angeschlossen.

Anmerkung zur ZZP: Hiermit ist nicht die Phänotyp-Begutachtung zum Eintrag ins Register gemeint. Eine Phänotyp-Beurteilung ist die Beschreibung der äußeren Merkmale eines Hundes (auch Verhalten) ähnlich wie die Formwert-Beurteilung auf einer Ausstellung, aber viel ausführlicher und umfassender.

Anmerkung zur Verhaltensüberprüfung: Hiermit ist ein kurzer Basistest mit einfachen sozialen Situationen und einem zwar existierenden, jedoch relativ niedrigen Selektionsdruck zu verstehen. Gibt es doch in all den Bereichen, die den Basenji charakterisieren, viele zu berücksichtigende Merkmale.

Ort und Termin werden von der Zuchtkommission in Absprache mit dem Vorstand festgelegt und in der Verbandszeitschrift oder in der Vereinszeitschrift mindestens drei Monate vor dem Termin bekannt gegeben. Zu einer Zuchtzulassungsprüfung und/oder Verhaltensüberprüfung müssen

mindestens drei Basenjis angemeldet und zugelassen sein; ansonsten werden die angemeldeten Hunde der nächsten möglichen ZZP oder Verhaltensüberprüfung zugeführt.

Das Mindestalter zur Teilnahme beträgt 15 Monate.

Die Zuchtkommission des BKD bestellt das Gremium für die Zuchtzulassungsprüfung und Verhaltensüberprüfung, diesem steht immer ein für die Rasse Basenji zugelassener VDH-Zuchtrichter vor. Das Gremium besteht zudem aus dem Prüfungsleiter, der auch für die organisatorische Abwicklung zuständig ist und einem weiteren Mitglied für die Rasse Basenji zugelassener VDH-Zuchtrichter. Der Prüfungsleiter und Mitglied muss Vorstands- oder Zuchtkommissionsmitglied sein oder die an einen BKD-Zuchtwart gestellten Anforderungen erfüllen.

Sollte es zum Ausfall der jährlichen Zuchtzulassungsprüfung oder Verhaltensüberprüfung kommen, können die Eigentümer der Basenjis eine Sondergenehmigung für den Zuchteinsatz beantragen. Diese Ausnahmeregelung ist zeitlich bis zur nächsten Zuchtzulassungsprüfung, bzw. Verhaltensüberprüfung begrenzt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Bedingungen für die Zuchtzulassung erfüllt sind.

Einzelprüfungen sind auf Antrag an die Zuchtkommission möglich, zusätzlich zu der Gebühr sind alle anfallenden Kosten vom Antragssteller zu zahlen. Die Voraussetzungen sind gemäß § 3.1 dieser Ordnung identisch.

d. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung

d. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Zuchtzulassungsprüfung

Für jeden teilnehmenden Basenji müssen spätestens am Tag der Zuchtzulassungsprüfung zwei Formwertbeurteilungen von zwei verschiedenen Zuchtrichtern auf VDH-Ausstellung (Internationale-, Nationale- oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen) vorgelegt werden, die mindestens die Formwertnote „sehr gut“ ausweisen. Eine Bewertung darf aus der Jugendklasse stammen. Die Beurteilungen müssen mit dem Namen und der Zuchtbuchnummer des teilnehmenden Basenjis versehen sein. Fehlen diese Daten, muss der Besitzer die Seite aus dem Ausstellungskatalog in Kopie beilegen.

Bei Rüden müssen beide Hoden im Hodensack sichtbar bzw. fühlbar sein. Sterilisierte oder totaloperierte Hündinnen dürfen nicht zur ZZP vorgestellt werden. Die Hunde dürfen bei der Vorstellung Phänotyp-Beurteilung keine Merkmale operativer Eingriffe aufweisen, welche auf Manipulation oder Behebung von Fehlern hindeuten. Bei entsprechenden Narben ist von dem Tierarzt, der die Operation ausführte, eine Bescheinigung vorzulegen, um welche Operation es sich hierbei gehandelt hat und aus welchem Grunde sie durchgeführt wurde. Alle Hunde, die Anzeichen von Krankheiten, Fehlstellungen von Gliedmaßen oder Verwahrlosung zeigen, sind von der Zuchtzulassungsprüfung auszuschließen.

e. Anmeldung

Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung und/oder Verhaltensüberprüfung muss schriftlich beim Zuchtbuchamt erfolgen. Der Anmeldeschluss ist einen Monat vor dem festgesetzten Termin.

f. Gebühren

Die Gebühren werden mit der Anmeldung fällig. Sie werden zurückerstattet, wenn die Zuchtzulassungsprüfung bzw. Verhaltensüberprüfung ausfällt. Wird die Anmeldung bis zum Anmeldeschluss wieder zurückgezogen, werden die Gebühren ebenfalls erstattet. Die Gebühren zur Zuchtzulassungsprüfung und Verhaltensüberprüfung regelt die BKD-Gebührenordnung.

g. Ergebnis der Phänotyp-Beurteilung und der Verhaltensüberprüfung

Das Zuchtzulassungsgremium beurteilt gemeinsam. Das abschließende Ergebnis kann und darf nur vom Zuchtrichter getroffen werden. Bei der der Phänotyp-Beurteilung kann das Ergebnis

„bestanden“, „bestanden mit Auflagen/Einschränkungen“ (werden auf dem ZKP-Protokoll vermerkt) oder „nicht bestanden“ lauten. Bei der Verhaltensüberprüfung kann das Ergebnis nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten.

Der Eigentümer wird unmittelbar nach Abschluss der Bewertung seines Basenjis über das Ergebnis informiert. Das Ergebnis ist endgültig und nur anfechtbar, wenn das Gremium getäuscht wurde.

Das Gremium kann bereits im Verlaufe der Beurteilungen entscheiden, ob eine Beurteilung abgebrochen werden muss und damit der Basenji „nicht bestanden“ hat. Besteht ein Hund die Phänotyp-Beurteilung bzw. Verhaltensüberprüfung nicht, kann diese einmal wiederholt werden. Darüber hinaus ist ein nochmaliges Vorführen nicht möglich.

Der Eigentümer/Miteigentümer des Basenjis erhält eine Zweitschrift der Phänotyp-Beurteilung, bzw. Verhaltensüberprüfung

h. Erhalt der Zuchtzulassung

Sind alle Voraussetzungen gemäß dieser Ordnung erfüllt, kann der Eigentümer/ Miteigentümer schriftlich unter Einsendung der org. Ahnentafel/ Registrierbescheinigung beim Zuchtbuchamt das Prädikat "zur Zucht zugelassen" beantragen. Der Eintrag erfolgt in die Ahnentafel/ Registrierbescheinigung.

Das Zuchtbuchamt führt eine Liste über alle zur Zucht zugelassenen Basenjis. Alle Basenjis, welche die Zuchtzulassung erhalten haben, werden in der Verbandszeitschrift und Vereinszeitschrift veröffentlicht.

i. Gültigkeit der Zuchtzulassung

Sofern kein Zuchtausschluss gemäß § 4 der BKD-Zuchtordnung vorliegt, gilt die Zuchtzulassung bei Rüden auf Lebenszeit und bei Hündinnen bis zum Erreichen des Höchstzuchtalters bzw. bis zum 4. Wurf. Bei nicht gültiger Augenuntersuchung (§ 4.3.2 Absatz 2), Zuchtpause gemäß § 4.5 und § 4.6 ruht die Zuchtzulassung.

Zeigt sich, dass bei einem Basenji die Nachkommen offensichtlich vererbte Fehler, vererbte Krankheiten oder unerwünschte Eigenschaften haben, so kann der Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission die Zuchtzulassung wieder aberkennen.

II. Hüftgelenksdysplasie (HD)

Das Mindestalter für die HD-Röntgenuntersuchung beträgt 13 Monate. Um eine gesicherte Auswertung durchführen zu können, muss die Röntgenaufnahme in korrekter gestreckter Lage gemacht werden.

Der vom Züchter/ Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertung nur in den beim VDH erhältlichen Bewertungsbogen eintragen. Formulare für die HD-Röntgenuntersuchung können beim BKD-Zuchtbuchamt oder beim VDH angefordert werden.

Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass

- a) er zugunsten des jeweiligen Rassehund-Zuchtvereins auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,
- b) er die Identität des Hundes überprüft hat,
- c) er den Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert hat und
- d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern.

Die Röntgenaufnahme mit dem HD-Bewertungsbogen muss vom Röntgentierarzt direkt zum vom BKD bestimmten HD-Gutachter geschickt werden.

Der Befund wird dem Zuchtbuchamt des BKD zugeschickt. Nach Begleichung der fälligen Gebühr (siehe BKD-Gebührenordnung) bekommt der Eigentümer das Original der HD-Röntgenuntersuchung zugesandt.

Die einzelnen Röntgenbilder gehen nach Auswertung in das Eigentum des Vereins über und werden dort archiviert und wenn nötig, für wissenschaftliche Zwecke verwendet.

Wenn die Aufnahmen qualitativ schlecht sind und deshalb die Auswertung nicht möglich ist, benachrichtigt die zentrale Auswertungsstelle sowohl den Röntgenarzt als auch das Zuchtbuchamt, damit eine neue Aufnahme angefertigt werden kann. Es sollte deshalb darauf geachtet werden, einen erfahrenen Röntgenarzt aufzusuchen.

Die Bestellung und Abberufung eines Gutachters erfolgt auf Antrag des BKD durch den VDH.

Gegen den Befund des HD-Gutachters kann Einspruch erhoben werden. Der Eigentümer muss dazu beim BKD ein Obergutachten beantragen. Dem Antrag ist die Erstaufnahme sowie zwei Neuaufnahmen in gestreckter und gebeugter Position beizufügen. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein. Der Antragsteller (Eigentümer) muss zudem schriftlich erklären, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt. Die Kosten für das Obergutachten sind vom Antragsteller im Voraus zu zahlen. Als Obergutachter wurde Prof. Dr. Tellhelm von der Universität Giessen bestellt.

IV. Zuchtwarte

a. Allgemeines

Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und des BKD zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten. Zuchtwarten ist es nicht gestattet, eigene Würfe oder solche von Familienmitgliedern abzunehmen. Er ist dem Hauptzuchtwart verantwortlich.

b. Voraussetzungen

Zuchtwarte erfüllen eine entscheidende Aufgabe in der kontrollierten Rassehundezucht, wie sie im BKD, der FCI und VDH betrieben wird. Die Zuchtwarte können diese Beratungs- und Kontrollfunktion nur erfüllen, wenn sie über charakterliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und großen kynologischen Sachverstand verfügen.

Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- Mitgliedschaft im BKD
- Züchterfahrung
- Unbescholtenheit im eigenen Zuchtgeschehen
- umfangreiche Kenntnisse der Rasse
- Sachkunde vor allen auf dem Gebiet der Genetik, der Fortpflanzungsbiologie und der Welpenaufzucht

Jeder Zuchtwart ist verpflichtet, sich kynologisch weiterzubilden. Hierzu gehört auch, dass er sich selbstständig über Änderungen der ihn betreffenden Ordnungen und Satzungen auf dem neuesten Stand hält.

c. Bewerbung

Zuchtwartanwärter

- müssen züchterische Erfahrungen mit mindestens zwei aufgezogenen Würfen der Rasse Basenji nachweisen
- sollte mindestens drei Jahre Mitglied im BKD sein
- und müssen seine Kosten für die Ausbildung selbst tragen

oder

- müssen züchterische Erfahrung mit mindestens zwei aufgezogenen Wüfeln in einem VDH Rassehundezuchtverein nachweisen
- muss Mitglied im BKD sein
- und müssen die Kosten für die Ausbildung selbst tragen

Mitglieder, die Zuchtwart werden möchten, bewerben sich formlos beim Hauptzuchtwart. Bei Ablehnung der Bewerbung ist der Hauptzuchtwart verpflichtet, diese zu begründen.

d. Ausbildung

Der Zuchtwartanwärter beurteilt bei zwei Züchtern die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für Basenjiwelpen unter Anleitung eines Zuchtwartes.

Er führt unter Anleitung eines Zuchtwartes drei Wurfabnahmen durch. Von der 2. Wurfabnahme an beurteilt der Zuchtwartanwärter ohne Mithilfe des Zuchtwartes die Würfe auf einem gesonderten Wurfabnahmebogen. Anschließend wird das Ergebnis mit dem ausbildenden Zuchtwart besprochen.

Alle Zuchtwarttätigkeiten sind vom Zuchtwartanwärter zu dokumentieren. Sie werden vom Lehr-Zuchtwart als korrekt gegengezeichnet und beim Hauptzuchtwart hinterlegt.

Ferner hat er an einem Grundkurs für Zuchtwart-Anwärter und Zuchtwarte der VDH-Fortbildungsakademie teilzunehmen.

e. Prüfungsanforderungen

Der Zuchtwartanwärter muss in einer schriftlichen Prüfung nachweisen:

- Kenntnisse der einschlägigen Bestimmungen des BKD und VDH
- Kenntnis der Wurfabnahmeformalitäten
- Kenntnisse über Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeitsverlauf, Geburt, Ernährung und Pflege der Hündin und Welpen, Aufzucht der Welpen, Grundimmunisierung
- Grundkenntnisse über die Anatomie des Hundes
- Grundkenntnisse über Krankheiten des Hundes, soweit sie für die Zucht von Belang sind
- Kenntnisse über Erbkrankheiten, soweit sie für die Wurfabnahme von Belang sind

Die praktische Prüfung besteht aus

- einer Überprüfung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter
- und einer Wurfabnahme

Die praktische Prüfung hat in Anwesenheit des Hauptzuchtwartes stattzufinden.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden von einer Prüfungskommission kontrolliert. Die Prüfungskommission besteht aus dem Hauptzuchtwart und einem weiteren Mitglied der Zuchtkommission oder einem Zuchtwart.

f. Berufung

Nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung schlägt die Zuchtkommission dem Vorstand des BKD die Berufung zum Zuchtwart vor. Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine können nach dreimaliger Tätigkeit für den BKD auf Vorschlag der Zuchtkommission ebenfalls berufen werden.

Der Vorstand des BKD beruft den Zuchtwart.

Die Berufung wird im offiziellen Organ des BKD veröffentlicht. Aus wichtigem Grund, unter schriftlicher Angabe von Gründen, kann der Zuchtwart vom Vorstand abberufen werden.

Ein Zuchtwartanwärter hat keinen Anspruch auf Berufung zum Zuchtwart. Wird er nicht berufen, kann er den BKD nicht für die ihm durch die Ausbildung entstandenen Kosten in Anspruch nehmen.

g. Einsatz von Zuchtwarten anderer VDH-Mitgliedsvereine

Der Hauptzuchtwart kann Zuchtwarte anderer VDH-Mitgliedsvereine mit der Wahrnehmung von Zuchtwartaufgaben gemäß dieser Ordnung beauftragen. In diesen Fällen gelten sie als BKD-Zuchtwarte in Sinne dieser Ordnung. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der jeweils gültigen BKD-Gebührenordnung.